

Hessen-Mikrodarlehen
Gemeinschaftsaktion von Land Hessen
und Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
- Merkblatt -

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) bietet das Kreditprogramm Hessen-Mikrodarlehen im Rahmen einer Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum (HMWVW) an.

Mit dem **Hessen-Mikrodarlehen** bietet die WIBank Förderkredite zur mittelfristigen Finanzierung für die Gründung eines Unternehmens in Hessen an, d.h. die Neugründung oder die Übernahme eines Unternehmens.

Für die Gewährung von Darlehen aus dem Förderprogramm Hessen-Mikrodarlehen der WIBank gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Natürliche Personen sowie Angehörige freier Berufe, die die Gründung/Übernahme eines Unternehmens oder eine Festigung eines Unternehmens (binnen 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit, Betriebsübernahme oder nach Wechsel von Nebenerwerb in den Vollerwerb) planen und über geeignete kaufmännische und fachliche Qualifikation / Erfahrung (gem. Lebenslauf) verfügen. Dazu gehört auch eine natürliche Person, die sich an einem Unternehmen (u.a. Kapitalgesellschaft) beteiligt und/oder die hinreichend unternehmerischen Entscheidungsspielraum hat. Natürliche Personen, die sich dauerhaft im Nebenerwerb befinden, sind antragsberechtigt.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU sind nicht antragsberechtigt:

- Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind.

2. Verwendungszweck

Mitfinanziert werden **alle Investitionen und Betriebsmittel** für die Gründung eines Unternehmens innerhalb Hessens (Investitionsort in Hessen), die einer mittelfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Die Finanzmittel dürfen ausschließlich für das beantragte Vorhaben verwendet werden. Änderungen sind mit der WIBank abzustimmen. Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn Antragstellende nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Von einer Förderung sind ausgeschlossen:

- Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben;
- Ablösung von vorhandenen Bankverbindlichkeiten;
- Ablösung von vorhandenen Gesellschafterdarlehen;
- Anschlussfinanzierungen;
- Prolongationen.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU (gem. Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung) sind u.a. ebenfalls nicht finanzierbar:

- Tätigkeiten in der Fischerei und Aquakultur;
- Tätigkeiten in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- Exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedsstaaten der EU oder Drittländer ausgerichtet sind, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen.

Aufgrund der bestehenden Nachhaltigkeitsgrundsätze (Informationen u.a. dazu unter: <https://www.wibank.de/wibank/nachhaltigkeit>) sind insbesondere folgende Branchen bzw. Gewerbetätigkeiten nicht förderfähig:

- Bordelle und ähnliche Prostitutionsgewerbe;
- Produktion von pornografischen Inhalten;
- Casinos, Spielhallen, Wettbüros sowie Hersteller und/oder Betreiber von Glücksspielautomaten;
- Herstellung von und dem Handel mit kontroversen Waffenarten und deren Schlüsselkomponenten (insbesondere Streumunition).

3. Förderumfang

Je Existenzgründung beträgt das maximale Kreditvolumen 35.000,- EUR. Das Mindestkreditvolumen beträgt 3.000,- EUR. Der Finanzierungsanteil kann bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten oder Betriebsmittel betragen.

Das Hessen-Mikrodarlehen darf zweimal je Gründungs- bzw. Festigungsvorhaben gewährt werden, sofern die Summe des bereits gewährten Hessen-Mikrodarlehens und des neu beantragten Hessen-Mikrodarlehens 35.000,- EUR nicht übersteigt. Diese Nachförderungsanträge sind über den gleichen Kooperationspartner wie der erste Antrag zu stellen und müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Der bisherige Zins- und Tilgungsdienst für das/die bestehenden Hessen-Mikrodarlehen wurde planmäßig erbracht,
- die Verwendung der Fördermittel aus dem ersten Hessen-Mikrodarlehen wurde vollständig nachgewiesen bzw. bestätigt und
- es wird ein neuer, aber formloser Antrag eingereicht, der die unternehmerische Notwendigkeit der Nachförderung plausibel darstellt.

4. Darlehenskonditionen

4.1 Laufzeit

Die Laufzeit der Förderdarlehen beträgt 7 Jahre.

4.2 Auszahlung / Auszahlungsvoraussetzungen

Die Auszahlung erfolgt zu 100 %. Die Kredite können in einer Summe oder in max. 2 Teilbeträgen abgerufen werden. Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zugesagdatum durch die WIBank. Danach erlischt der Auszahlungsanspruch. Die Auszahlungsvoraussetzungen werden grundsätzlich im Darlehensvertrag geregelt. Weitere Auszahlungsvoraussetzungen sind ggf. dem Zugeschreiben zum Darlehensvertrag zu entnehmen. Darlehensnehmende sind verpflichtet, die Auszahlungsvoraussetzungen bis zum im Darlehensvertrag genannten Datum der Abruffrist zu erfüllen. Andernfalls erlischt der Auszahlungsanspruch für Darlehensnehmende.

4.3 Rückzahlung

Nach Ablauf der ersten 12 verbindlichen tilgungsfreien Anlaufmonate (ab Monat der Darlehenszusage), erfolgt die Ratentilgung in gleich hohen monatlichen Raten, die jeweils nachträglich zum Monatsletzen fällig sind. Während der Tilgungsfreimonate sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu entrichten. Das Darlehen kann jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung vollständig vorzeitig zurückgezahlt werden. Teilweise vorzeitige Rückzahlungen sind grundsätzlich möglich, müssen aber mindestens in Höhe von 20 % der ursprünglichen Darlehenssumme vorgenommen werden.

4.4 Sollzinsen

Für das Darlehen wird ein gebundener Sollzins (**Festzinssatz**) für die gesamte Darlehenslaufzeit vereinbart.

4.5 Gebühren/Kosten

Für die Kreditvergabe werden Antragstellenden keine Gebühren oder weitere Kosten berechnet.

4.6 Besicherung

Neben dem unter Ziffer 5.4 dieses Merkblattes genannten notariellen Schuldversprechen sind von den Antragstellenden keine Sicherheiten zu stellen.

5. Antragsverfahren / Voraussetzungen für Förderung

5.1 Antragsstellung

Die Einreichung des Antrags, auch für eine weitere Antragstellung gem. Ziffer 3, erfolgt ausschließlich über unsere **Kooperationspartner**. Vor der ersten Antragstellung bei der WIBank, müssen Antragstellende ein Beratungsgespräch mit einem Kooperationspartner zur Gründungs-/Geschäftsidee stattgefunden haben. Dabei kann sich der Kooperationspartner von dem Vorhaben überzeugen sowie den Antragstellenden Hinweise zu Fördermöglichkeiten / betriebswirtschaftlichen Aspekten aufzeigen.

Eine Liste der Kooperationspartner finden Sie im Internet unter [WIBank](#). Die WIBank stellt das Antragsformular auf ihrer Homepage [WIBank](#) zum Download bereit. Nach Prüfung der Antragsunterlagen werden den Antragstellenden das Prüfungsergebnis mitgeteilt und im Falle einer positiven Prüfung eine Darlehenszusage erstellt.

Wir empfehlen, sich vor Antragstellung über generelle Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten kostenlos durch die regionalen Kooperationspartner beraten zu lassen.

5.2 Antrag

Der WIBank sind über den **Kooperationspartner** folgende Unterlagen einzureichen:

Von Antragstellenden:

- **Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular**
- **Tabellarischer Lebenslauf**
- **De-minimis-Erklärung** (WIBank-Formular, siehe [WIBank](#))
- **Schufa-Auskunft** ohne unerledigte Negativmerkmale (z.B. Eidesstattliche Versicherungen, Zwangsvollstreckungen, Kreditkündigungen / unter www.meineschufa.de „Datenkopie nach Art. 15 DSGVO“)
- Beim Einsatz von Eigenkapital ist ein Nachweis erforderlich (z.B. Kontoauszug)
- Nachweis sonstige Einnahmen – auch vom Lebenspartner - (z.B. Gründungszuschuss, ALG II, Lohn/Gehalt, Renten, Unterhalt, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung u. ä.)
- Von Unternehmen, die bereits vor Antragstellung mindestens 6 Monate ihre Geschäftstätigkeit ausgeübt haben, sind Nachweise der bisherigen Geschäftstätigkeit einzureichen (Zwischenbilanz, [unterjährige] betriebswirtschaftliche Auswertung)
- Gewerbean-/ummeldung (sofern erforderlich gem. § 14 Gewerbeordnung)
- Anmeldung beim Finanzamt (u.a. für freiberufliche Tätigkeiten)
- Weitere Unterlagen gem. Antrag bei Übernahme von bestehenden Unternehmen

Vom Kooperationspartner:

- Stellungnahme des Kooperationspartners

Das Darlehen muss spätestens vor Abschluss des Vorhabens bei der WIBank beantragt werden. Die WIBank trifft ihre Entscheidung zur Darlehensvergabe auf Grundlage der eingereichten Dokumente. Eine Darlehenszusage erfolgt ausschließlich bei gegebener Kapaldienstfähigkeit (Erbringung Sollzins- und Tilgungsdienst).

5.3 Verwendungsbestätigung

Antragstellende haben der WIBank die bestimmungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel auf dem dafür vorgesehenen Formular innerhalb von zwölf Monaten nach Vollauszahlung zu bestätigen.

5.4 Notarielles Schuldversprechen

Vor Auszahlung des Hessen-Mikrodarlehens durch die WIBank hat die Abgabe eines notariellen Schuldversprechens in sofort vollstreckbarer Form durch Antragstellende, über die gesamte Kredithöhe, zu erfolgen.

5.5 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf ein Hessen-Mikrodarlehen besteht nicht.

5.6 Sperrfrist

Bei einem Verzicht auf einen eingeräumten, noch nicht abgerufenen Kredit kann grundsätzlich frühestens nach 6 Monaten nach Posteingang des Verzichts ein neuer Kredit für dasselbe Vorhaben gewährt werden, jedoch nur dann, wenn zu diesem Zeitpunkt das Vorhaben noch nicht abgeschlossen wurde. Für neue oder in wesentlichen Teilen veränderte Vorhaben gilt die Sperrfrist nicht.

6. Kombinationsmöglichkeiten

Antragstellende sind berechtigt, dass aus dem Förderprogramm Hessen-Mikrodarlehen gewährte Darlehen mit anderen öffentlichen Fördermitteln für das gleiche Vorhaben zu kombinieren. Die geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Für das gleiche Vorhaben sind jedoch Kombinationen mit einem weiteren Darlehen aus dem Programm „ERP - Gründerkredit - StartGeld“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau ausgeschlossen.

7. Beihilferechtliche Rahmenbedingungen

Mit den Hessen-Mikrodarlehen vergibt die WIBank Beihilfen unter der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L vom 15. Dezember 2023) bzw. im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L vom 5. Oktober 2023).

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnung sind Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Antragstellende dürfen gem. Verordnung Nr. 2023/2831 im Zeitraum von drei Jahren „De-minimis“-Beihilfen von insgesamt max. 300.000 EUR erhalten. Bei der Kumulierung mit anderen Fördermitteln sind die gültigen beihilferechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Sofern es sich bei dem zugesagten Darlehen um eine Beihilfe handelt, wird von der WIBank eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt. Antragstellende müssen diese zu Prüfungszwecken 10 Jahre aufbewahren und bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen als Nachweis für die in der Vergangenheit bewilligten De-minimis-Beihilfen vorlegen. Im Falle einer Überschreitung der Beihilfeobergrenzen ist die WIBank berechtigt, von der Darlehenszusage zurückzutreten.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Prüfungsrecht

Die WIBank und das Land Hessen sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung bei Antragstellenden zu prüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen.

8.2 Einwilligung in die Publizität

Sofern Antragstellende ihre Einwilligung erteilen, können im Rahmen der Publizität öffentlicher Fördermittel Namen, die Höhe des/r ausgereichten Darlehen/s und weitere vorhabensbezogene Daten veröffentlicht werden.

Wo erhalten Sie nähere Informationen?

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Abteilung Wirtschaft und Transformation
Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach am Main
www.wibank.de

Gruppe Unternehmens- und Transformationsfinanzierung II
der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Telefon +49 69 9132-7600 (Hotline)
mikrodarlehen@wibank.de
Frankfurt am Main, den 01. Januar 2025